

Freiburg im Breisgau, den 7. November 2007

Inhalt: Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennung. — Inkardination. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen

Nr. 152

Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit Stand vom 23. Juli 2007 das Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs – ab dem 1. Januar 2007 geändert. Das neue Merkblatt ist nachfolgend abgedruckt.

Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007

Wozu dieses Merkblatt?

In den vergangenen Monaten ist sowohl beim Verband der Diözesen Deutschlands als auch bei den Rundfunkanstalten und der GEZ eine Vielzahl an Anfragen aus dem kirchlichen Bereich zur neuen Rundfunkgebühr für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eingegangen. Um Ihnen die praktische Handhabung zu erleichtern, wurde das vorliegende Merkblatt erstellt. **Das Merkblatt ist mit den Rundfunkanstalten abgestimmt und somit autorisiert.** Die darin enthaltenen Ausführungen zur Rundfunkgebührenpflicht sind somit verbindlich und stellen eine bundeseinheitliche Praxis sicher. Selbstverständlich kann dieses Merkblatt nicht alle Fallkonstellationen umfassen. Bei weiteren Fragen finden Sie am Ende des Merkblatts einen Ansprechpartner.

Was ist seit dem 1. Januar 2007 zu beachten?

Seit dem 1. Januar 2007 ist eine gesetzliche Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt auch für sog. „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist (§ 5 Absatz 3 RGebStV). Die Rundfunkgebühr

wird vorläufig – bis die Übertragung von Fernsehprogrammen im Internet Standard ist – nur in Höhe der Grundgebühr von 5,52 Euro erhoben.¹ Im Einzelnen:

– Unter den Begriff der „**neuartigen Rundfunkempfangsgeräte**“ fallen vor allem internetfähige PCs und Handys. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.

– Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn **nicht** bereits für ein Radio oder Fernsehgerät auf **demselben Grundstück**, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.

– **Es kommt also entscheidend darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.** Betroffen sind somit alle PCs, die sich auf Grundstücken befinden, auf denen keine bereits angemeldeten oder befreiten Radios oder Fernseher bereitgehalten werden.

Für diese wird ab dem 1. Januar 2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig.

Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da mit der Zahlung nur einer Rundfunkgrundgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs abgegolten sind.

Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.

– Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder ob mit dem PC tatsächlich Rundfunkprogramme empfangen werden. **Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.** Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 RGebStV nur

¹ Dies wird damit begründet, dass mit einem Internet-PC gegenwärtig jedenfalls Radioprogramme im Internet empfangen werden können. Für ein Radiogerät ist gemäß § 2 Absatz 2 RGebStV nur eine Grundgebühr zu entrichten.

erforderlich ist, dass „**ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand**“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können. Die Herstellung einer Internetverbindung erfordert nach Auffassung der Rundfunkanstalten keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand.

- Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte können Sie nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z. B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCskeine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung abgelehnt, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen?

1. Pfarrbüros und Verwaltungen

- **Sofern sich dort bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts.** Sie müssen Ihre PCs dann nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn **weder** ein angemeldetes Radio **noch** ein angemeldetes Fernsehgerät z. B. im Pfarrbüro vorhanden sind, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro im Monat fällig. Dies gilt auch, wenn sich über dem Pfarrbüro die Wohnung des Pfarrers befindet. Die (privaten) Rundfunkgeräte in der Wohnung decken den PC im Pfarrbüro nicht ab.
- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre **Einrichtung über mehrere Grundstücke** – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – wird **je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig**, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

Es gibt verschiedene legale Möglichkeiten, die Folgen der neuen Rundfunkgebühr für PCs abzumildern:

- Pfarrbüros: Sofern der Pfarrer über einen dienstlich genutzten PKW mit einem darin befindlichen **Auto-radio** verfügt, sollte dieser PKW dem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich das Pfarrbüro befindet. Da bereits für das Autoradio eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, muss für den PC im Pfarrbüro keine eigene Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Alle **mobilen PCs** (Laptops, Notebooks) der Kirchengemeinde sollten ebenfalls einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet. Damit entfällt die Rundfunkgebühr für die mobilen PCs, sofern sie sich nicht dauerhaft auf einem anderen Grundstück befinden.
- Die **Zuordnung sollte nachweisbar**, d. h. schriftlich etwa durch ein **Inventarverzeichnis** erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.
- Sofern die **Kirchengemeinde auf einem Grundstück das Pfarrbüro sowie weitere Einrichtungen unterhält** (etwa ein Jugendzentrum oder eine Pfarrbücherei), reicht es aus, wenn für alle diese Einrichtungen auf dem Grundstück **eine** Rundfunkgebühr von der Kirchengemeinde gezahlt wird. Damit sind alle auf dem Grundstück vorhandenen PCs (etwa der PC im Pfarrbüro, in der Pfarrbücherei und im Jugendzentrum) abgegolten.
- Ebenso ist es nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn der **Pfarrer seinen privat angeschafften PC gelegentlich auch nicht privat** nutzt, etwa zur Vorbereitung der Gottesdienste oder von Pfarraktivitäten.

2. Befreiungsfähige Einrichtungen (Kindergärten etc.)

- **Bestimmte Einrichtungen** wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. **werden auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.** Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen. Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigelegt.
- **Sofern in einer solchen Einrichtung neben den befreiten Radio- und Fernsehgeräten auch PCs vorhanden sind (etwa im Büro der Verwaltung), sind diese nicht gebührenpflichtig!** Es reicht aus, dass befreite Rundfunkgeräte vorhanden sind.
- **Für den PC ist kein eigener Befreiungsantrag zu stellen.** Im Ergebnis sind bereits von der Rundfunkgebührenpflicht befreite Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, von der neuen Rundfunkgebühr nicht betroffen!

Was sollten Sie tun?

- Prüfen Sie, ob Sie einen Befreiungsantrag gestellt haben und hierauf die Befreiung gewährt wurde. Ist dies der Fall, müssen für die PCs in Ihrer Einrichtung keine Rundfunkgebühren gezahlt werden. **Bitte beachten Sie:** Die Befreiung wird nach § 6 Absatz 5 RGebStV **erst ab dem auf den Tag der Antragstellung** (Datum des Eingangs bei der GEZ entscheidend) **folgenden Monatsersten erteilt.**

Beispiel:

- Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was zur Vermeidung künftiger Gebührenzahlungen auch geschehen sollte. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, **seit wann** Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z. B. an, dass die Geräte seit dem Jahr 2001 vorhanden sind.
 - Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine **Nachforderung der Rundfunkgebühren für die Vergangenheit ab dem Jahr 2001** erhoben. Dies wird damit begründet, dass für die bereits vor Stellung des Antrags vorhandenen gebührenpflichtigen Geräte die Rundfunkgebühren kraft Gesetzes entstanden sind. Solche aus Sicht der Rundfunkanstalten „hinterzogenen“ Rundfunkgebühren verjähren auch nicht.
- **VORSICHT! Eine Befreiung wird nur für drei Jahre** gewährt und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden die Geräte wieder gebührenpflichtig bis ein neuer Antrag gestellt wird!

3. Ordensgemeinschaften

- Bei Ordensgemeinschaften ist aufgrund der kirchenrechtlichen Besonderheiten **allein die Ordensgemeinschaft als Rundfunkteilnehmer anzusehen.**

Dies bedeutet: Die Ordensgemeinschaft muss sämtliche herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräte – auch die, die die einzelnen Mitglieder der Ordensgemeinschaft besitzen – auf sich anmelden.

- Sofern die **Ordensgemeinschaft zumindest ein Fernseh- oder Radiogerät angemeldet hat, deckt die dafür entrichtete Gebühr alle weiteren neuartigen Rundfunkgeräte** (z. B. PCs) **auf dem Grundstück der Ordensgemeinschaft ab**; dies gilt auch dann, wenn die PCs im Besitz einzelner Ordensmitglieder sind.

Bei weiteren Fragen ...

Die Neuregelung sowie das **Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind eine in hohem Maße komplexe Materie.** Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung in Ihrer Diözese oder dem Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail: s.koller@dbk.de) halten.

Auszug aus § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(...)

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gem. § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gem. § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gem. § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

Amtsblatt

Nr. 27 · 7. November 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 7. November 2007

Nr. 153

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 216

„Mehr als Strukturen ...“ Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen – Ein Überblick.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 154

Ernennung

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 wurde Herr *Meinrad Blümmel*, Mannheim, für die Schuljahre 2006/07 bis 2012/13 zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Stadt Mannheim wieder ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Josef Brauchle*, Kooperator in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Gernsbach und bisher Mitglied der Ordensgemeinschaft der Salvatorianer, mit Wirkung vom 12. Oktober 2007 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Klaus Josef Fietz*, Baden-Baden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *Heilig Geist Baden-Baden-Geroldsau*, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Anweisung/Versetzung

1. Nov.: Vikar *Luisito Collantes*, Offenburg, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Tiengen-Lauchringen*, Dekanat Wutachtal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Diakon *Hermann Alt*, Sigmaringen-Laiz, wurde mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Peter und Paul Sigmaringen-Laiz*, Dekanat Sigmaringen, entpflichtet.

Diakon *Friedrich Itzin*, Maulburg, wurde mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Maria Steinen-Höllstein*, Dekanat Wiesental, entpflichtet.

Im Herrn sind verschieden

19. Okt.: Pfarrer i. R. *Albert Hummel*, Freiburg,
† in Freiburg

29. Okt.: Prälat *Johannes Schwalke*, Daun,
† in Daun